

**Satzung  
für das Kinder- und Jugendparlament  
der Stadt Weilburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 51 a HGO der Stadt Weilburg am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck, Aufgaben**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Weilburg ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Weilburg. Es soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll geschlechterparitätisch besetzt werden. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung insbesondere an der kommunalpolitischen Willensbildung motivieren, als ein organisatorisch in den Bereich der städtischen Gremien integriertes Forum zur Artikulation von Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen dienen und Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort vermitteln.
  
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus maximal 31, mindestens jedoch 10 Mitgliedern aus mindestens 3 nachstehenden Initiativen, Vereinen bzw. Organisationen zusammen.
  
- (2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Stadt, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den Schülervertretungen vorgeschlagen und durch den Magistrat benannt.

Folgende Initiativen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, die Mitglieder für das Kinder- und Jugendparlament zu benennen:

➤ Jugendräte der Jugendräume und nicht organisierte Jugendliche	4 Vertreter/innen
➤ Jugendfeuerwehren/DRK/THW	5 Vertreter/innen
➤ evangelische Jugendgruppen	1 Vertreter/innen
➤ katholische Jugendgruppen	1 Vertreter/innen
➤ islamische Jugendgruppen	1 Vertreter/innen
➤ Schülervertretungen	6 Vertreter/innen
➤ Pfadfinder	1 Vertreter/innen
➤ kulturpflegende Vereine (Gesangvereine, Volkstanzgruppen, Burschenschaften usw.)	2 Vertreter/innen
➤ Naturschutzvereine (Angelvereine, Vogel- und Naturschutzvereine usw.)	2 Vertreter/innen
➤ Sporttreibende Vereine	8 Vertreter/innen

Sollten die Initiativen, Vereine bzw. Organisationen ihre Kontingente nicht ausgeschöpft haben, so können diese Sitze in der Reihenfolge ihrer festgelegten Sitzanzahl bei Sitzgleichheit von oben nach unten durch die anderen Initiativen, Vereine bzw. Organisationen besetzt werden.

- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20. Lebensjahr am 30.11. noch nicht vollendet haben. Sie müssen Einwohner der Stadt Weilburg sein.
  
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden für die Dauer von 2 Jahren benannt. Sie sind jeweils bis zum 30. November dem oder der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich zu benennen. Die Amtszeit beginnt immer am 01. Januar des auf die Benennung folgenden Kalenderjahres.

### **§ 3**

#### **Sitzungen, Geschäftsordnung, Geschäftsführung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses Jugend, Kultur, Sport und Soziales, der/die Jugendpfleger/in und der/die Streetworker/in sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen. Die Sitzungen finden in der Regel in der Aula des Komödienbaus statt.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-innen, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, dessen Stellvertreter/-in, sowie weiteren fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden von dem/r Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ein und leitet die Sitzung bis zur erfolgten Vorstandswahl.

### **§ 4**

#### **Vorschlagsrecht,**

##### **Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, dem Magistrat oder über den Magistrat dem Ausschuss Jugend, Kultur, Sport und Soziales, Vorschläge zu unterbreiten. Diese beraten und beschließen über die Vorschläge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- (2) Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments erhält einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.
- (3) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie insbesondere des Ausschuss Jugend, Kultur, Sport und Soziales eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments soll bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschuss Jugend, Kultur, Sport und Soziales auf Verlangen angehört werden.
- (4) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen

des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch den zuständigen Fachdienst der Stadt Weilburg betreut.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilburg, den 31.12.2020

Dr. Johannes Hanisch

Bürgermeister